

## BGE 73 I 426

Bundesgericht (BGE), 1947-01-01, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bge\\_73\\_I\\_426](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bge_73_I_426)

FR: ATF 73 I 426

IT: DTF 73 I 426

### Volltext

426 Verwaltungs- und Disziplinarrecht. auch für das Eigentum. Das geht zwar aus Art. 122 Abs. 2 ZollG nicht, jede~alls nicht deutlich, hervor, wohl aber aus Art. 315 BStP und Art. 119, 145 ZollV. 4. - Im vorliegenden Falle hat der Beschwerdeführer seine bessere Berechtigung nicht nachgewiesen, obwohl er hiezu im Verfahren vor der Verwaltung und auch noch vor Bundesgericht ausreichend Gelegenheit gehabt hätte. ... Immerhin bleibt ihm die Möglichkeit vorbehalten, seinen Anspruch besser zu/begründen, wenn es zur Verwertung des Pfandes kommt. IV. BEFREIUNG VON KANTONALEN ABGABEN EXEMPTION DE CONTRIBUTIONS CANTONALES 67. Urten vom 24. Oktober 1947 i. S. X. gegen Kanton Zftrich. Steueramnestie bei Einführung d8f Verrechnung88steuer. Sie wird gewährt, wenn in der Erklärung für das neue Wehropfer und für die Wehrsteuer der 3. Periode die Bestandteile des Einkommens und des Vermögens vollständig und genau angegeben werden (Art. 2 AmnB). Irrtümer und Versehen, die entBchuldigt werden können, schaden dem Pßichtigen nicht. L'amniBtie fi, Bcak accortUe pa:r Z'AOF du 810ct0bre 1944. En Mne- fieie celui qui, dans la. declsration en vue du nouveau Sa.crifice et de l'impat pour Is defense nationale, 3e periode, a. indique de f8.90n complete et precise les elements de son revenll et de sa fortune (art. 2). Des erreurs e.:reuBables ne nuisent pas au contribuable. AmniBtia. {iscale a norma del DOF 81 oUobre 1944. E accordata a colui ehe nella dichiarazione in vista. del nuovo sacrificio e dell'imposta per la difesa. nazionale (terzo periodo) ha indica.to, in modo completo e preciso, i fattori dei suo reddito e delis sua. sostanza (art. 2). Errori scmbabili non nuocciono al contri- buente. A. - Der Kläger ist Teilhaber einer Kollektivgesell- sohaft, welche Eier importiert. In der hier in Frage stehenden Zeit kam der ganze Geschäftsertrag ihm und seiner Ehefrau zu. Die Firma war während des letzten Weltkrieges Befreiung von kantonalen Abgaben. N° 67. 427 Mitglied des kriegswirtschaftlichen Syndikates Ova, schwei- zerische Genossenschaft für Eierimport in Bern. Sie bezog die Ware, mit der sie handelte, namentlich Eipulver, von der Genossenschaft. Am 20. Februar 1945 reichte der Kläger unter Berufung auf die eidg. Steueramnestie die Erklärung für <las neue Wehropfer und die Wehrsteuer der dritten Veranlagungs- periode ein. Im Begleitschreiben führte er aus : «Die Ova ... hat gemMs Zirkular vom 5. August J9~2 eine Rückvergütung auf div. im Jahre 1942 erhaltene Vollelp~-yer Lieferungen gewährt. Die betr. Beträge wurden uns als RISIko- Reserve ... gutgeschrieben. Diese Rückvergütungen ~den d~ls nicht in unsere Buchführung aufgenommen. Bel nochmaliger Überprüfung sind wir nun zur überzeugung gelangt, dass es sich um eine Erhöhung des steuerpflichtigen Gewinnes und zwar für das Jahr 1942 handelt. Die Beträge, welche total Fr. 28,454.10 ausmachen und unter den Passiven figurierten, sind nunmehr direkt über das Kapital-Konto verbucht und die Bankpassiven, welche per 31. Dez. 1944 Fr. 36,236.90 betragen, auf Fr. 8782.80 reduziert worden ... Die entsprechenden Unterlagen werden wir bei Priifung unserer Steuererklärung vorlegen. » In der Wehrsteuererklärung selbst wurden die Rück- vergütungen von Fr. 28,454.10 weder

ganz noch teilweise als Einkommen der Berechnungsperiode 1943/44 angegeben. Nach Ablauf der Steuererklärungsfrist, im Sommer 1946, legte der Kläger dem Steueramt auf dessen Verlangen die Gutschriftenanzeigen der Ova vor. Es stellte sich heraus, dass die Genossenschaft der Firma des Klägers gewisse Gutschriften nicht im Jahre 1942, sondern erst am 29. Januar 1943 mitgeteilt hatte. Es handelt sich um Rückvergütungen von Fr. 5203.60 auf Fakturen vom 16. November und 19. Dezember 1942 und um eine Vergütung von Fr. 3840.35 auf einer Faktur vom 7. Januar 1943. Der Kläger machte geltend, dass die im Jahre 1943 vorgenommene Rückvergütung auf Fakturen des Vorjahres als Einkommen des Jahres 1942 zu betrachten sei, weil der Anspruch darauf scholl in diesem Jahre mit der Rechnungstellung entstanden sei. Sodann erklärte 428 Verwaltungs- und Disziplinarrecht. er, er habe erst jetzt, im Sommer 1946, festgestellt, dass sich die Vergütung von Fr. 3840.35 auf eine im Jahre 1943 ausgestellte Faktur beziehe, also Einkommen dieses Jahres darstelle und daher bei der Wehrsteuererklärung hätte angegeben werden sollen. Die Unterlassung der Deklaration beruhe jedoch auf einem entschuldbaren Versehen, weshalb die Steueramnestie nicht als verwirkt erklärt werden dürfe. Der Amnestieanspruch wurde indessen abgelehnt, zuletzt durch die Oberrekurskommission des Kantons Zürich am 15. Juli 1947. Zur Begründung dieser Entscheidung wird ausgeführt, der Fehler in der Wehrsteuererklärung sei selbst dann, wenn nur die Vergütung von Fr. 3840.35 nicht auch diejenige von Fr., 5203.60, zum Einkommen des Jahres 1943 gerechnet werde, nicht so geringfügig, dass er unter dem Gesichtspunkte der Amnestie als nicht geschehen zu betrachten wäre. Ein entschuldbares Versehen liege nicht vor. Der Steuerpflichtige habe die ihm zumutbare Sorgfaltspflicht verletzt. Er hätte über die Frage der zeitlichen Zurechnung der Rückvergütung beim angegebenen, aus den Belegen ersichtlichen Sachverhalt nicht einfach hinweggehen und der Behörde 'erklären dürfen, es handle sich um Einkommen des Jahres 1942. B. - Mit der verwaltungsrechtlichen Klage erneuert ~ den Anspruch auf Amnestie. Er bringt vor, er habe die Amnestieerklärung mit Ernst und Pflichtbewusstsein aufmerksam und sorgfältig vorbereitet. Er habe einen erfahrenen Steuerberater beigezogen. Er habe die Bestandteile des Einkommens in der Wehrsteuererklärung und im Begleitschreiben vollständig angegeben. Es sei ihm einzig der Irrtum unterlaufen, 'dass er die Vergütung von Fr. 3840.35 und eventuell diejenige von Fr. 5203.60 in das Jahr 1942 statt in das folgende Jahr verlagert habe. Dieses Versehen sei verständlich und entschuldbar. Der Kläger habe in jenem Begleitschreiben vorsorglich auf allfällige Meinungsverschiedenheiten in der Frage der Umlagerung hinweisen wollen. Auch habe er sich bereit zur Befreiung von kantonalen Abgaben. NG 67. 429 erklärt, Unterlagen vorzulegen. Er habe also mit der Nachprüfung der Angelegenheit durch die Steuerbehörde gerechnet. Er habe das Versehen sofort nach dessen Entdeckung dem Steueramt bekanntgegeben. Nichts habe ihm ferner gelegen, als durch Verlagerung von Einnahmeposten die Amnestie zu gefährden. Die Folgen einer Verweigerung der Amnestie ständen mit dem Versehen in einem Missverhältnis, das angesichts der von den Behörden bei Anordnung der Verrechnungssteueramnestie gegebenen Zusicherungen nicht zu rechtfertigen wäre. O. - Der Regierungsrat und die Oberrekurskommission des Kantons Zürich beantragen, die Klage sei abzuweisen. Ihre Auffassung wird von der eidg. Steuerverwaltung geteilt. Das Bundesgericht zieht in Erwägung : I. - Der bei Einführung der Verrechnungssteuer angeordneten Steueramnestie ist teilhaftig, wer in seiner Erklärung für das neue Wehrverpflichtete und für die Wehrsteuer der dritten Veranlagungsperiode die Bestandteile des Einkommens und Vermögens vollständig und genau angibt (Art. 2 BRB vom 31. Oktober 1944, AmnB). Die Steuererklärung soll also nicht nur im Endergebnis richtig

sein, sondern auch die Einzelangaben (Bestandteile) müssen darin zutreffend aufgeführt werden ; die Zusammensetzung des Vermögens und Einkommens muss daraus hervorgehen, und zwar nach Vorschrift des Gesetzes « vollständig und genau ». Hinsichtlich der ersten eidg. Steueramnestie hat das Bundesgericht entschieden, dass sie verwirkt sei, wenn nicht, wie Art. 3 WOB I es verlangt, in der Wehropferklärung das Vermögen vollständig angegeben werde, wobei nichts darauf ~nkomme, aus welchen Gründen die Erklärung uftrl.ichtig ausgefallen sei (Urteil vom 31. Mai 1943 ii S. Gauss, nicht publiziert). Immerhin hat es untergeordnete Unstimmigkeiten als unbeachtlich angesehen (Urteil vom 10. Juli 1944 i. S. Glauser, nicht publiziert). 430 Verwaltungs- und Disziplinarrecht. Sodann hat es erklärt, dass in den Fällen, wo der Pflichtige den Steuerwert für die Steuererklärung zu schätzen hat, die Schätzung sich in dem Rahmen halten müsse, der einer pflichtgemässen Untersuchung über Quantität und Wert des Vermögensobjektes entspreche (Urteil vom 15. September 1944 i. S. Eugster, nicht publiziert). Im übrigen aber ist daran festgehalten worden, dass die Wehropferamnestie einzig von der objektiven Voraussetzung der vollständigen Angabe des Vermögens in der Wehropferklärung abhängig sei (Urteil vom 31. Mai 1946 i. S. Gartmann, nicht publiziert). Danach war grundsätzlich gleichgültig, ob die Unrichtigkeit der Wehropferklärung auf einem Verschulden des Pfiichtigen beruhte oder nicht. Indessen führt eine neue Prüfung dazu, bei der Verrechnungssteueramnestie die subjektive Seite weitergehend zu berücksichtigen. Indem Art. 2 AmnB vom Pfiichtigen die vollständige und genaue Angabe seines Einkommens und Vermögens verlangt, macht er ihm eine gewissenhafte Erklärung zur Pflicht. Dem Sinne der Bestimmung entspricht es; die Amnestie zu gewähren, sofern die Unvollständigkeit und Ungenauigkeit der Steuererklärung entschuldigt werden kann. Und zwar ist ein Verschulden nicht bloss dann anzunehmen, wenn der Pfiichtige mit Wissen und Willen unrichtige Angaben macht, sondern auch dann, wenn er bei der Steuererklärung pflichtwidrig die Umsicht und Sorgfalt nicht beobachtet, die von ihm unter der Voraussetzung, dass er die Amnestie in Anspruch nehmen will, nach den Umständen des Falles vernünftigerweise gefordert werden muss. Irrtümer und Versehen, die unter diesem Gesichtspunkte entschuldbar sind, sollen dem Pfiichtigen nicht schaden\_ Für solche Fälle haben ihm denn auch die eidg. Behörden bei Einführung der Verrechnungssteueramnestie Nachsicht zugesichert. - An das Mass der pflichtgemässen Genauigkeit und Sorgfalt sind freilich strenge Anforderungen zu stellen. Die Amnestie ist eine Vergünstigung, deren Ablehnung Befreiung von kantonalen Abgaben. N° 67. 431 nicht poenalen Charakter hat. Der Steuerpflichtige, der auf die Wohltat Anspruch erheben will, muss sich darum bemühen ; es darf ihm eine ernstliche Anstrengung zugemutet werden. 2. - Im vorliegenden Falle mag offen bleiben, ob die Rückvergütung von Fr. 5203.60, welche sich auf Rechnungen des Jahres 1942 bezieht und der Firma des Klägers durch Gutschriftsanzeige vom 29. Januar 1943 zur Kenntnis gebracht wurde, dem Jahre 1942 oder dem Jahre 1943 als Einkommen des Klägers zuzurechnen sei. Jedenfalls aber steht fest und wird vom Kläger auch nicht bestritten, dass die gleichzeitig gutgeschriebene Vergütung von Fr. 3840.35, welche eine Rechnung vom 7. Januar 1943 betrifft~ im Jahre 1943 erzieltes Einkommen darstellt, also der Wehrsteuer der dritten Veranlagungsperiode unterliegt. Der Kläger gab dieses Einkommen in der Wehropfer/Wehrsteuererklärung nicht an. Diese war daher nicht vollständig, wie es Art. 2 Amn B verlangt. Von einer untergeordneten Unstimmigkeit im Sinne der Praxis des Bundesgerichtes zur Wehropferamnestie kann in Anbetracht der Höhe des Betrages nicht die Rede sein. Der Kläger wendet ein, es sei einem entschuldbaren Irrtum zuzuschreiben, dass er die Fr. 3840.35 ins Jahr 1942 statt ins Jahr 1943 verlagert

habe. Wie er jedoch in der Klage zugesteht, wusste er bei der Abgabe der Wehropfer/Wehrsteuererklärung, dass die Frage der zeitlichen Zurechnung gewisser Rückvergütungen zum mindesten zweifelhaft war, und rechnete er mit der Möglichkeit, dass die Steuerbehörde einen Teil der Beträge zum Einkommen des Jahres 1943 schlagen könnte. Deshalb bediente er sich im Begleitschreiben zur Steuererklärung der geschickten Wendung, er sei nach nochmaliger Überprüfung zur Überzeugung gelangt, es handle sich um eine Erhöhung des steuerpflichtigen Gewinnes, und zwar für das Jahr 1942. Dieser Überzeugung konnte er aber hinsichtlich des Postens von Fr. 3840.35 nicht sein, da er ja über dessen Zurechnung mindestens im Zweifel war.

432 Verwaltungs- und Disziplinarrecht. In dieser Beziehung war also die erläuternde Erklärung in der gewählten Formulierung unrichtig, indem sie nicht der wirklichen Auffassung des Klägers entsprach. Er möchte der Äußerung freilich einen etwas anderen Sinn beilegen. Er habe, sagt er, einfach die Steuerbehörde auf die Tatsache der Rückvergütungen aufmerksam gemacht, für den Fall, dass die Behörde darin Einkommen des Jahres 1943 sehen sollte; er selbst habe erklärt, dies sei nicht seine Auffassung, jedoch der Behörde anheimgestellt, die Frage näher abzuklären. Wie dem auch sein mag, so war doch jedenfalls die Erklärung zweideutig; sie konnte den Fiskus zu Erhebungen veranlassen, ihn aber auch irreführen. Es wäre dem Kläger zuzumuten gewesen, bei der Abgabe der Steuererklärung nicht nur die Frage, wann er den Gewinn von Fr. 3840.35 erzielt hatte, anhand der Belege genau zu untersuchen, sondern auch die Erklärung darüber eindeutig und klar abzufassen, wenn er sie schon in einem Begleitschreiben zum amtlichen Formular, nicht in diesem selbst, abgeben wollte. Indem er dies nicht tat, liess er es an der Genauigkeit und Sorgfalt fehlen, zu der er als Kaufmann nach den Verhältnissen verpflichtet war. Somit ergibt sich, dass er in der Wehropfer/Wehrsteuererklärung die Bestandteile seines Einkommens vollständig und genau angegeben hat.

Ef kaM daH.ef nach Art. 2 AmnB die Amnestie nicht in Anspruch nehmen. Demnach erkennt das Bundesgericht: Die Beschwerde wird abgewiesen.

Verfahren. N° 68. V. VERFAHREN J;PROCEDURE 68. Urteil vom 21. November 1947 i. S. Hammarliw. gegen Dem, . kantonale Rekurskommission.

Verwaltungsgerichtsbeurteilung: 1. Zustellung kantonaler Rekursentscheide. 2. Beschwerdefrist. 3. Wiederherstellung gegen die Folgen einer Fristversäumnis. Recours de droit administratif. 1. Notification des décisions de l'autorité cantonale. 2. Dem de recours. 3. Restitution pour inobservation d'un délai. Rict'80 di diriuo amministrativo: 1. Notifica delle decisioni dell'autorità cantonale; 2. Termine di ricorso. 3. Restituzione in intero contro il lasso dei termini.

A. - Der Beschwerdeführer wohnte in den Jahren 1931 bis 1940 in Bern, wo er zwei Liegenschaften besitzt. Am 19. April 1940 meldete er sich in Bern polizeilich ab, um sich nach Jugoslawien zu begeben. Im Juni 1941 kehrte er in die Schweiz zurück. Er wohnte zuletzt in Lausanne. Im Mai 1946 erreichte er nach Schweden. Am 3. Januar 1947 kehrte er wieder in die Schweiz zurück. Er hat während dieser Abwesenheit seine Wohnung im Häußchen avenue Mon Repos 10 in Lausanne beibehalten.

B. - Im Jahre 1944 war gegen ihn in Bern ein Nach- und Strafsteuerverfahren für das eidg. Wehropfer und für die eidg. Wehrsteuer I eröffnet worden. Der Beschwerdeführer hatte die Steuerpflicht und die Steuerberechnung bestritten und die gegen ihn ergangenen Einspracheentscheide an die kantonale Steuerrekurskommission weitergezogen. Mit Entscheid vom 18. Juni 1946 setzte die kantonale Rekurskommission die auf Grund des Wehropferbeschlusses als Steuergrund Busse zu erbringenden Leistungen und die Leistungen für die 2 & A8 73 I - IM7

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.